

Sunways AG

Sunways Production GmbH

Macairestr. 3-5

August-Broemel-Str. 8

78467 Konstanz

99310 Arnstadt

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für alle Bestellungen der Sunways AG und der Sunways Production GmbH (im Folgenden „Sunways“) gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Für Inhalt und Umfang unserer Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich unsere schriftlichen Aufträge maßgeblich. Für die Einhaltung der Schriftform genügt eine Bestellung in Textform, z.B. durch E-Mail oder Telefax. Das Angebot kann vom Auftragnehmer nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

1.3. Spätestens mit erstmaliger Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigung erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Einkaufsbedingungen und ihre ausschließliche Geltung, auch für alle künftigen Bestellungen an. Einer ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen bedarf es bei künftigen Bestellungen nicht.

2. Lieferung und Versand

2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung von Sunways zu den vereinbarten Terminen. Sollte sich eine Terminverschiebung als unvermeidbar erweisen, ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Terminverschiebung ist im beiderseitigen Einvernehmen und nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von Sunways und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern von Sunways angegeben. Anderenfalls darf Sunways die Entgegennahme verweigern.

2.3. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten (betrifft insbesondere Versand und Verpackung) und Gefahr des Auftragnehmers frei Haus. Der Versand richtet sich nach den jeweiligen Angaben in der Bestellung. Übernimmt Sunways in Ausnahmefällen schriftlich die Versandkosten, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Auftragnehmer.

2.4. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es darf nur uneingeschränkt recyclingfähiges, entsprechend gekennzeichnetes Verpackungsmaterial verwendet werden.

3. Lieferfristen, Liefertermine

3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Lieferfristen laufen ab dem Bestelltag. Der Auftragnehmer hat Sunways unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich zu unterrichten, falls er annehmen muss, nicht rechtzeitig liefern zu können. Unterlässt er eine rechtzeitige Anzeige, so kann er sich auf ein Leistungshindernis, auch wenn er es nicht zu vertreten hat, nicht berufen.

3.2. Sunways ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen geliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.3. Im Falle des Lieferverzugs ist Sunways berechtigt, je angefangener Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 1% des Lieferwertes der verspäteten Bestellung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10%.

Für die Erhaltung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe genügt es, dass Sunways sich das Recht hierzu binnen 10 Tagen nach Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung vorbehält. Im Übrigen stehen Sunways im Falle des Lieferverzugs die gesetzlichen Ansprüche ungeschmälert zu.

3.4. Soweit die Parteien an die Einhaltung ihrer Fristen durch höhere Gewalt gehindert werden, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4. Qualität, Abnahme, Gefahrenübergang

4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

4.2 Sunways behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 5 Werkzeuge. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

4.5. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

4.6. Die Gefahr geht mit Übergabe auf Sunways über. Zeit und Ort der Abnahme bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, erfolgt die Abnahme nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort. Ein Eigentumsvorbehalt findet nicht statt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen Sunways zugute. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein.

5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3 Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert mit der Bestellnummer versehen per Post zu senden.

5.4 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelner Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate kennzuzeichnen.

5.4 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Sunways berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.5. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, unter folgenden Bedingungen:

- Innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto
- oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug

5.6. Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

6. Aufrechnung und Abtretung

6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Sunways in gesetzlichem Umfang zu.

6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen Sunways ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Sunways wirksam.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt Sunways auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

7.2. Der Auftragnehmer leistet insbesondere Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit Sunways abgestimmt wurden.

7.3. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die vom Auftragnehmer von dessen Vorlieferanten bezogenen Lieferungen. Wird Sunways von einem Verbraucher in Anspruch genommen, stehen uns unsere gesetzlichen Rückgriffsrechte gegenüber dem Auftragnehmer aus einem solchen Verbrauchsgüterkauf unbeschränkt zu.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

7.5 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Sunways kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist Sunways - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist Sunways berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

7.6 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer stellt Sunways und seine Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf mangelhaften oder schadhaft zugelieferten Teilen beruhen.

7.7 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Sunways insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

7.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher unverzüglich an den Auftragnehmer durch Sunways erfolgen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Auch nach Auftragserledigung darf das aus diesen Informationen gewonnene Wissen vom Auftragnehmer nicht verwendet oder Dritten offenbart werden.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern Sunways dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt sie der Auftragnehmer hiervon und von allen damit im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten (auch der Rechtsverfolgung) auf erstes schriftliches Anfordern frei. Es gilt insoweit eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Sunways AG (bei deren Aufträgen) bzw. der Sunways Production GmbH (bei deren Aufträgen) der Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und Sunways ist Konstanz. Sunways kann den Auftragnehmer nach eigener Wahl auch an dessen Geschäftssitz verklagen.

12. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Februar 2010

Der Auftragnehmer hat ein vollständiges Exemplar dieser Einkaufsbedingungen erhalten.

Ort	Datum	Unterschrift Auftragnehmer